

Vom 15. September 2016

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2016/6 hat das Brandschutzgesetz in ihrer 2. Kommissionsitzung für die 2. Lesung im Kantonsrat vorberaten. Die vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 22. August 2016 beschlossene Anpassung des Artikels 37a wurde von der Spezialkommission diskutiert. Aufgrund der im Rat geführten Debatte zur Erhebung verschiedener Gebühren, haben Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sowie der Leiter der kantonalen Feuerpolizei, Andreas Rickenbach, eine umfangreiche Dokumentation und diverse Fallbeispiele als Diskussionsbasis vorbereitet. Das Protokoll führte Veronika Michel.

### **1. Beratung des Brandschutzgesetzes Art 37a**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Tätigkeiten der Kantonalen Feuerpolizei ist wie folgt zu unterscheiden:

#### **a. Gebühren gemäss Art. 37a Abs. 1 (neuer Absatz gemäss Vorschlag Spezialkommission) für Aufwendungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.**

Die Kosten der Abteilung Baulicher Brandschutz der kantonalen Feuerpolizei für Aufwendungen im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren beliefen sich in den vergangenen Jahren auf zirka 450'000 Franken. Kosten entstehen durch:

- Beratungen / Besprechungen von / mit Bauherren und Bauverantwortlichen
- Behandlung von Baugesuchen
- Durchführung von Bau- und Schlusskontrollen

Die erheblichen Kosten, die bei der kantonalen Feuerpolizei durch die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren anfallen, werden bisher vollumfänglich aus dem Brandschutzfonds finanziert, der durch die Brandschutzabgaben sämtlicher Gebäudeeigentümer des Kantons Schaffhausen gespeist wird. Die kantonale Feuerpolizei stellt im Baubewilligungsverfahren bisher keine Gebühren in Rechnung. Dies im Gegensatz zu den Aufwendungen der Feuerpolizeien der Gemeinden, die den Baugesuchstellern gemäss den jeweiligen Gebührenverordnungen in Rechnung gestellt werden. Während die Ersteller von Wohnbauten, deren Baugesuche durch die Gemeinde beurteilt werden, die Brandschutzaufwendungen für ihre Gebäude selbst finanzieren müssen, lassen sich die Baubewilligungsnehmer im kantonalen Bewilligungsverfahren den entstehenden feuerpolizeilichen Bewilligungsaufwand massgeblich von den Wohneigentümern über die Brandschutzabgabe finanzieren. Die Vorlage des Regierungsrats, die von der Spezialkommission in erster Lesung unterstützt wurde, enthielt daher eine Gebührenbestimmung für feuerpolizeiliche Aufwendungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Vertiefte Abklärungen haben ergeben, dass sich bereits im geltenden Recht, in Art. 83 des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100), eine gesetzliche Grundlage zur Gebührenerhebung für die feuerpolizeilichen Aufwendungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens befindet:

Zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach dem Baugesetz gehört unter anderem, dafür zu sorgen, dass Bauten und Anlagen den Anforderungen des Brandschutzes genügen

(Art. 39 Abs. 2 BauG). Somit kann für die feuerpolizeilichen Aufwendungen im Rahmen eines Bauvorhabens eine Gebühr erhoben werden.

Für die Erhebung der Baubewilligungsgebühr berechnet das Bauinspektorat pauschal 300 Franken pro involvierte Dienststelle bis zu einer Bausumme von 1 Mio. Franken; bei höheren Bausummen ist es ein Promille. Führt das Verfahren beim Bauinspektorat selbst zu einem etwas höheren Aufwand, wird ein bescheidener Zuschlag erhoben. Es erfolgt keine interne Weitergabe eines Gebührenanteils an die Feuerpolizei. Die Aufwendungen der Abteilung Bau-licher Brandschutz für die Beurteilung von Bauprojekten und für die Kontroll- und Abnahmetätigkeiten fallen daher vollumfänglich beim Brandschutzfonds an.

Damit die feuerpolizeilichen Aufwendungen fortan nicht mehr umfassend dem Brandschutzfonds belastet werden, muss primär die aktuelle Gebührenpraxis des Baudepartements angepasst werden. Die Pauschale für die Aufwendungen der kantonalen Feuerpolizei soll fortan entfallen. Es muss zwischen den Aufwendungen des Bauinspektorats und den Aufwendungen der kantonalen Feuerpolizei differenziert werden. Dem Kunden kann weiterhin eine Gesamtrechnung für das Baubewilligungsverfahren zugestellt werden, aber intern muss die kantonale Feuerpolizei für die Gebührenfestlegung ihrer Aufwendungen besorgt sein und ihr Gebührenanteil muss dem Brandschutzfonds gutgeschrieben werden. Hierzu soll neu eine Aufteilung auf mehrere Ertragskonten erfolgen.

Für die geplante Verrechnung wird durch die Einnahme von Gebühren ein Kostendeckungsgrad von maximal einem Viertel bis einem Drittel der effektiven Kosten von durchschnittlich 450'000 Franken pro Jahr angestrebt. Dies entspricht somit einem Betrag von 112'500 bis 150'000 Franken pro Jahr, was einem Gebührendurchschnitt von 428 bis 570 Franken pro Baugesuch entspricht.

Die Kosten sollen projektgerecht und aufgrund deren Komplexität mit einfachen Mitteln errechnet werden. Je höher die Bausumme, je komplexer das Bauvorhaben und je höher der der Berechnung zugrunde gelegte Stundenansatz respektive je mehr Brandschutz bezüglich effektiver Aufwendungen notwendig ist, desto höher fällt die errechnete Bewilligungsgebühr aus. Die entworfene Gebührentabelle orientiert sich inhaltlich am SIA-Tarif für Ingenieure und am Qualitätssicherungssystem der Brandschutzvorschriften.

#### **b. Aufwendungen für periodische Überprüfungen (besondere Brandschutzkontrolle) gemäss Artikel 11 des Brandschutzgesetzes.**

Diese Brandschutzkontrollen gehören zu den Kernfunktionen der Feuerpolizei und dienen der Brandverhütung. Deshalb wurden diese Aufwendungen bislang nicht in Rechnung gestellt und sollen auch fortan nicht gebührenpflichtig sein.

#### **c. Gebühren gemäss Art. 37a Abs. 2 für Aufwendungen für Beratungen.**

Bei solchen Beratungen geht es in der Regel um Themen wie Machbarkeit oder Materialwahl. Da sie häufig in Hinblick auf ein geplantes Baubewilligungsverfahren erfolgen, ist mit ihnen eine Reduktion des Arbeitsaufwands der kantonalen Feuerpolizei im Bewilligungsverfahren verbunden. Deshalb sollen diese Beratungen im Grundsatz wie bisher ohne Kostenfolge für den Beratungsempfänger bleiben. Für eine Beratungstätigkeit soll im Grundsatz nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn sich der Beratungsempfänger dadurch die Kosten eines qualifizierten Brandschutzberatungsbüros ersparen will.

Da die Gebührenerhebung für Aufwendungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bereits im Baugesetz geregelt ist, müsste im Brandschutzgesetz keine weitere Regelung verankert werden. Die Spezialkommission hat jedoch in Anbetracht der getätigten Diskussion im Rat und zur besseren Lesbarkeit des Brandschutzgesetzes einstimmig entschieden, im Art. 37a folgenden neuen Abs. 1, der die Verbindung zum Baugesetz herstellt, einzufügen:

*«Die Gebühren für Aufwendungen im Zusammenhang mit Baubewilligungsgesuchen richten sich nach den Gebührenregelungen des Baugesetzes.»*

## 2. Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Abwesenheit, dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr inklusive der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

*Andreas Frei (Präsident)*  
*Richard Bühler*  
*Urs Capaul*  
*Thomas Hauser*  
*Beat Hug*  
*Markus Müller*  
*René Sauzet*  
*Jonas Schönberger*  
*Hans Schwaninger*



## Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 2 lit. d**

d) vollziehen das Brandschutzgesetz, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich dem Kanton übertragen ist.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können. Der Regierungsrat kann die Sorgfaltspflichten näher umschreiben.

<sup>2</sup> Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

<sup>3</sup> Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

#### **Art. 5**

Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden herbeiführen, namentlich:

- a) das Rauchen und Feuern bei erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr;
- b) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet, verkauft oder umgefüllt werden.

#### **Art. 6 Abs. 1 lit. a, d, e und Abs. 2 und Abs. 3**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- d) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- e) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;

<sup>2</sup> Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.

<sup>3</sup> Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

#### **Marginalie zu Art. 7**

Brandschutznormen und -richtlinien

## **Art. 7**

Massgebliche Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz bilden die vom zuständigen Organ gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 verbindlich erklärten Brandschutznormen und -richtlinien.

## **Art. 8**

Die Bewilligungsbehörden können verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit von Bau- und Brandschutzprodukten nachgewiesen und bei letzteren auf dem Produkt gekennzeichnet wird.

## **Art. 9 Marginalie**

Zuständigkeit und Verfahren

## **Art. 9 Abs. 3**

Aufgehoben

## **Art. 9a Marginalie**

Zuständigkeit und Verfahren bei wärmetechnischen Anlagen

## **Art. 9a Abs. 2 und Abs. 3**

<sup>2</sup> Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 11 EG USG liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

<sup>3</sup> Soweit für den Einbau und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen eine Bewilligung erforderlich ist, erfolgt diese im Rahmen der Zuständigkeiten entweder im Baubewilligungsverfahren oder durch Verfügung.

## **Art. 11 Marginalie**

Periodische Kontrolltätigkeit

## **Art. 12 Marginalie**

Besondere Brandschutzkontrollen in Bauten und Anlagen

## **Art. 15**

<sup>1</sup> Je nach Personenbelegung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzsystemen auszurüsten. Mit Blitzschutzsystemen sind insbesondere zu schützen

- a) Gebäude, die Räume mit grosser Personenbelegung enthalten. Als grosse Personenbelegung gilt eine Nutzung mit mehr als 300 Personen;
- b) Beherbergungsbetriebe (Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, sowie Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden;
- c) besonders hohe Bauwerke (z. B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;
- d) grössere (mehr als 3'000 m<sup>3</sup>) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten, Holzverarbeitungsbetriebe, Textil- und Kunststoffwerke;
- e) Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z. B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen ab 100 kg umgegangen wird

oder in denen in diesem Ausmass solche Stoffe gelagert werden), Mühlen, chemische Fabriken, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen;

f) ab einer Lagermenge von 100 kg feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager flüssiger Treib- und Brennstoffe (exklusive Diesel- und Heizöl), samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z. B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen);

g) Gebäude und Anlagen an exponierten topographischen Lagen.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Kantonale Feuerpolizei, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

#### **Art. 17 lit. b**

Die Kaminfegerarbeiten umfassen die

b) Meldung von beim Aufstellungsraum oder an den wärmetechnischen Anlagen festgestellten feuerpolizeilichen Mängeln an den Betreiber und die zuständige Behörde;

#### **Art. 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird den Inhabern des Meisterdiploms des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird bei schweren Pflichtverletzungen entzogen.

#### **Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3**

<sup>1</sup> Die Feuerwehren sind als Orts-, Verbands- oder als Betriebsfeuerwehr organisiert. Der Ersteinsatz muss ohne Unterbrechung sichergestellt sein.

<sup>3</sup> Sie können zu Unfallrettungsdienst oder anderen Dienstleistungen und Einsätzen beigezogen werden, sofern sie hierfür ausgebildet sind und die Erfüllung ihrer Aufgabe als allgemeine Schadenwehr dadurch nicht gefährdet wird.

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Feuerwehren leisten untereinander Nachbarschaftshilfe und arbeiten mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, damit Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll bewältigt werden.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt die Nutzung von Rationalisierungspotenzial.

#### **Art. 20a**

Die Kantonale Feuerpolizei kann zur wirkungsvollen Ausbildung und Einsatzbewältigung Aufnahmen durch Luftfahrzeuge anordnen. In Bezug auf den Datenschutz ist hierbei die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Einsatz von  
Luftfahrzeugen

#### **Art. 21 lit. a–c**

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehr, insbesondere

a) umschreibt er die Strukturen, Aufgaben und Leistungen;

b) bezeichnet er die Stützpunktfeuerwehr und die Träger regionaler Aufgaben;

c) umschreibt er die Anforderungen an Bestände, Ausbildung, Fahrzeuge und Ausrüstung;

### **3. Abschnitt**

Stützpunktfeuerwehr

#### **Art. 24 Marginalie**

Aufgehoben

## **Art. 24**

Die Stützpunktfeuerwehr umfasst die Aufgaben der Ortsfeuerwehr und bildet die Einsatzformation für Spezialaufgaben und sekundäre Hilfeleistungen im gesamten Kantonsgebiet.

## **Marginalie zu Art. 27**

Grundsätze der Kostenerhebung

### **Art. 27 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 lit. a, e und f, Abs. 4**

<sup>1</sup> Hilfeleistungen bei versicherten Gefahren nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von Art. 28 f. unentgeltlich.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind hierbei Brände von motorisierten Transportmitteln aller Art.

<sup>3</sup> Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr können verrechnet werden, nämlich

a) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 sind, demjenigen, dem Hilfe geleistet wurde;

e) bei wiederholten Fehlalarmen durch Brandmelde- und Löschanlagen unabhängig der Ursache dem Anlageeigentümer;

f) bei missbräuchlichen Alarmierungen dem Verursacher.

<sup>4</sup> Die Kosten für von der Feuerwehr von Gesetzes wegen vorgenommene oder veranlasste Sicherungs- und Behebungsmassnahmen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **Art. 28 Abs. 2 und Abs. 3**

<sup>2</sup> Für Hilfeleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 ausserhalb ihres kommunalen Einsatzgebietes werden zwischen den Feuerwehren ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten in Rechnung gestellt. Die Kantonale Feuerpolizei legt Maximalsätze beziehungsweise Maximalbeiträge fest.

<sup>3</sup> Die Kantonale Feuerpolizei beteiligt sich an den Kosten der von ihr in Absprache mit der betreffenden Feuerwehr zusätzlich angeordneten, die Nachbarschaftshilfe übersteigenden Einsätze.

## **Art. 30 Marginalie**

Haftung der Gemeinden, Zweckverbände und Betriebe

### **Art. 30 Abs. 1 und Abs. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinden, Zweckverbände und Betriebe haften unabhängig von einem Verschulden für Schäden, die bei Einsätzen ihrer Feuerwehren verursacht werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden, Zweckverbände und Betriebe haben eine Versicherung für die Haftung für Feuerwehreinsätze sowie die Unfallversicherung für die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen sicherzustellen.

## **Art. 32**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Feuerwehralarmierungszentrale und der für die Alarmierung notwendigen Netze und Anlagen.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der von ihm durchgeführten oder bewilligten Aus- und Weiterbildungen von Angehörigen der Feuerwehr.

<sup>3</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen und Beschaffungen der Feuerwehren. Die Beteiligung an Fahrzeugen inkl. erforderlichem Zubehör beträgt höchstens

a) 50 % bei Einsatzschwerpunkt im eigenen Gebiet;

b) 70 % bei Einsatzschwerpunkt im eigenen Gebiet und Zusatzaufgaben in der Region;

c) 100 % bei Einsatzschwerpunkt in der Region.

<sup>4</sup> Die Beteiligung des Kantons an Investitionskosten für Spezialmaterial zur Erfüllung von Aufgaben in der Region beträgt 100 %.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt die subventionsberechtigten Artikel und die Höhe der Subventionsbeiträge fest. Die Beteiligung an der persönlichen Bekleidung an Feuerwehrmaterial und Gerätschaften kann als Pauschalsubvention ausgestaltet werden.

<sup>6</sup> Soweit die Subventionierung nicht über eine Pauschale erfolgt, kann die Kantonale Feuerpolizei die konkrete Beschaffung definieren.

<sup>7</sup> Wenn die Anschaffungen oder Investitionen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird kein Beitrag des Kantons ausgerichtet. Eine ungenügende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr führt zu angemessenen Beitragskürzungen.

<sup>8</sup> Wird durch einen Feuerwehrezusammenschluss das vorhandene Rationalisierungspotenzial genutzt, erfolgt ein Beitrag an die erforderlichen Reorganisationskosten. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Beitragshöhe.

<sup>9</sup> Die Stützpunktfeuerwehr erhält für die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren Zentrumsaufgaben eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Beitragshöhe.

### **Art. 33**

Aufgehoben

### **Art. 37a**

[1 Die Gebühren für Aufwendungen im Zusammenhang mit Baubewilligungsgesuchen richten sich nach den Gebührenregelungen des Baugesetzes.](#)

[4.2](#) Für die Beratungstätigkeit wird eine Gebühr erhoben, sofern diese Dienstleistung das übliche Mass übersteigt. Der Dienstleistungsempfänger ist vorgängig über diesen Sachverhalt zu informieren.

[2.3](#) Der Regierungsrat legt die Gebühren fest. Sie orientieren sich am entstehenden Aufwand.

### **Art. 45a Änderung des Baugesetzes**

Art. 57 Abs. 1 des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

i) Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m (Hochhäuser).

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: